



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Ausgewählte steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Gerade in der aktuellen Diskussion um den Fachkräftemangel in Deutschland ist es für Arbeitgeber besonders wichtig, die Motivation und Bindung ihrer Arbeitnehmer durch Anreize zu fördern. Denn insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sind Leistungsträger schwer zu ersetzen. In diesem Beitrag werden ausgewählte steuerbegünstigte Vergütungsbestandteile und alternative Entlohnungsmöglichkeiten dargestellt, die als positive Anreizwirkung dafür sorgen können, dass die Mitarbeiter „bei der Stange bleiben“.

Sachbezüge

Als Sachbezüge werden grundsätzlich Zuwendungen an Arbeitnehmer bezeichnet, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden und nicht in Geld bestehen. Es darf sich also nicht um Barlohn und auch nicht um eine Umwandlung von Barlohn in Sachlohn handeln.

Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern zu besonderen persönlichen Anlässen eine Sachleistung bis zur Höhe von maximal 40,00 € brutto steuerfrei zukommen lassen. Als besonderer persönlicher Anlass des Arbeitnehmers gilt in diesem Zusammenhang der Geburtstag, Namenstag, die Verlobung, Heirat, das Dienstjubiläum oder auch die Geburt, Einschulung, Kommunion, Konfirmation eines Kindes. Es ist zu beachten, dass die gesetzlichen Feiertage (z.B. Weihnachten, Ostern) keine besonderen persönlichen Ereignisse im Sinne der vorgenannten Regelung sind.

Die Freigrenze von 40,00 € gilt für jede einzelne Zuwendung anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses. Es ist daher durchaus möglich, einem Mitarbeiter mehrmals im Jahr eine Sachzuwendung zu verschiedenen besonderen persönlichen Ereignissen zukommen zu lassen. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die betragsmäßige Höhe von 40,00 € je Sachzuwendung nicht überschritten wird, da ansonsten der gesamte Betrag der Sachzuwendung zu besteuern ist (Freigrenze).

Unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Zurverfügung-stellung von Getränken

Ebenfalls als steuerfreie Aufmerksamkeit gelten Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.

Sonstige Sachzuwendungen

Neben der Freigrenze für Aufmerksamkeiten kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich Sachbezüge im Wert von bis zu 44,00 € brutto zuwenden. Hierbei werden alle geldwerten Vorteile in Form von Sachbezügen, die einem Mitarbeiter je Monat zugewendet werden, zur Prüfung dieser sog. 44,00 €-Sachbezugsfreigrenze miteinbezogen. Die Sachbezüge stellen aber dann (in voller Höhe) steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn die eben genannte Freigrenze überschritten wird.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Bewertet wird der geldwerte Vorteil aus einem sonstigen Sachbezug nach dem „um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort“. Nach den Vereinfachungsregelungen in den Lohnsteuerrichtlinien bedeutet dies, dass 96 % des Verkaufspreises als Wert des Sachbezugs angesetzt werden.

Waren- bzw. Benzingutscheine

Nicht auf einen Eurobetrag ausgestellte Warengutscheine von Dritten sind grundsätzlich als sonstiger (Sach-)Bezug einzuordnen und werden somit auch bei der Prüfung der 44,00 €-Sachbezugsfreigrenze mit einbezogen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung werden Gutscheine, die auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, stets wie Geld, und damit nicht als Sachbezug behandelt. Damit müssen Gutscheine auf eine bestimmte Ware und eventuell deren Menge ausgeschrieben werden, sodass sie als sonstige Sachbezüge eingeordnet werden können.

Die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt auf, dass auch auf einen Geldbetrag lautende Gutscheine als sonstige Sachbezüge eingeordnet werden können, wenn der Gutschein den Arbeitnehmer nur dazu befähigt, damit eine Sache zu erwerben. Es darf also kein Umtausch in Geld möglich sein und der Wille des Arbeitgebers muss klar dahingehend sein, dass er dem Arbeitnehmer einen bestimmten Sachgegenstand zuwenden möchte (z.B. Gutschein über einen Geldbetrag bei einer Bücherei)

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die vorgenannte Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Arbeitgeberdarlehen

Die Vergabe eines Arbeitgeberdarlehens beispielsweise zur Finanzierung von Bauvorhaben oder Immobilien am Unternehmensstandort sind ideal, um Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden.

Als Arbeitgeberdarlehen gilt die Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber aufgrund eines Darlehensvertrages. Nicht als Arbeitgeberdarlehen anzusehen sind insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz, Lohnabschläge und Lohnvorschüsse. Liegt definitionsgemäß kein Arbeitgeberdarlehen vor, kommt es zu keiner Lohnbesteuerung.

Der geldwerte Vorteil aus einem Arbeitgeberdarlehen bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins für vergleichbare Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem tatsächlich vereinbarten Zins. Sofern keine Angaben über marktübliche Zinssätze zugänglich sind, können aus Vereinfachungsgründen auch die Effektivzinssätze der Deutschen Bundesbank zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter einem Abschlag von 4 % dieses Zinssatzes herangezogen werden.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Zur Lohnversteuerung des geldwerten Vorteils kommt es nur dann, wenn die Summe der Darlehen an den betreffenden Mitarbeiter am Ende des Lohnzahlungszeitraums (i.d.R. ein Monat) € 2.600,00 übersteigt, und das unabhängig von der Marktüblichkeit der Verzinsung. In diesem Fall wäre damit auch der Zinsvorteil aus einem zinslosen Darlehen steuerfrei.

Da der Zinsvorteil aus einem Arbeitgeberdarlehen als Sachbezug einzuordnen ist, wäre der Zinsvorteil ebenfalls lohnsteuerfrei, wenn die Zinersparnis laut der oben genannten Ermittlung zusammen mit gegebenenfalls anderen Sachbezügen 44,00 € (Sachbezugsfreigrenze) monatlich nicht überschreitet.

Kindergartenzuschüsse

Die Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten sind steuerfrei, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas bzw. zur Hebung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter

Betriebsveranstaltung

Ob Weihnachtsfeier, Betriebsausflug oder Jubiläumsfeier, sobald eine Veranstaltung allen Mitarbeitern des Betriebs offen steht, handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung. Die Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltungen sind dann nicht als Arbeitslohn zu versteuern, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um übliche Zuwendungen im Rahmen der Veranstaltung handelt.

Als herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen werden maximal zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Personenkreis angesehen.

Als übliche Zuwendungen im Rahmen der Veranstaltung gelten Speisen und Getränke, die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die im Rahmen der Betriebsveranstaltung besucht werden, Hingabe von Geschenken sowie Aufwendungen für den äußeren Rahmen.

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt mehr als 110,00 € je Veranstaltung, so sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen (110,00 €-Freigrenze). Diese Freigrenze ist jedoch unabhängig von der Herkömmlichkeit der Betriebsveranstaltung zu sehen. Das heißt, werden bereits mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durchgeführt, liegt ab und für die dritte Betriebsveranstaltung steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich dessen, welche der Betriebsveranstaltungen als herkömmliche Betriebsveranstaltungen behandelt werden sollen. Die zeitliche Reihenfolge der Veranstaltungen ist demnach nicht relevant.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Betriebliche Gesundheitsförderung

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung lohnsteuerfrei zu erstatten bzw. zu leisten, soweit sie je Arbeitnehmer 500,00 € jährlich nicht übersteigen (Freibetrag).

Die Steuerfreistellung kommt nur für Maßnahmen in Betracht, die „hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 und § 20a SGB V genügen“. Damit fallen unter die Steuerbefreiung insbesondere Leistungen, die im Präventionsleitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen genannt sind.

Die Steuerbefreiung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss für eine geförderte Maßnahme gewährt, die von einem Sportverein oder einem Fitnessstudio angeboten wird.

Übernahme von Mitgliedsbeiträgen

Nicht steuerbefreit – und damit in voller Höhe steuerpflichtig – ist die Übernahme oder die Zuschussung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein oder ein Fitnessstudio. Dies gilt unabhängig davon, ob im Mitgliedsbeitrag geförderte Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Regelung inbegriffen sind.

Zurverfügungstellung von Sportplätzen

Hingegen ist die Zurverfügungstellung von Sportplätzen zur Ausübung von Mannschaftssportarten als im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers steuerfrei möglich.

Übernimmt der Arbeitgeber jedoch die Kosten für das Betreiben von Einzelsportarten, wie Tennis, Squash oder Golf, sieht die Rechtsprechung das Eigeninteresse des Arbeitnehmers im Vordergrund, sodass diese Kostenübernahme zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Beihilfen und Unterstützungen im Krankheits- oder Unglücksfall

Beihilfen und Unterstützungen können im Krankheits- oder Unglücksfall bis zur Höhe von 600,00 € jährlich steuerfrei an betroffene Mitarbeiter ausgereicht werden.

Hierbei muss der Arbeitgeber nachweisen, dass der Arbeitgeber die Beihilfen bzw. Unterstützungen aus einer rechtlich unabhängigen und mit einer ausreichend Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtung heraus gewährt. Alternativ dürfen die Beträge dann steuerfrei bezahlt werden, wenn der Arbeitgeber dem Betriebsrat oder sonstigen Vertretern der Arbeitnehmer Mittel zum Zwecke der Unterstützung der Arbeitnehmer übergeben hat und er über den Einsatz der Mittel keinen Einfluss hat oder die Mittel werden vom Arbeitgeber nach einheitlichen Grundsätzen gezahlt, wenn die Arbeitnehmervertreter zugestimmt haben.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Es gilt hier die Vereinfachungsregel, dass die vorgenannten strengen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beihilfen und Unterstützungen lediglich bei Betrieben mit mehr als vier Arbeitnehmern eingehalten werden müssen.

Zusammenfassung

Durch die Vielzahl der Möglichkeiten, die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, seinen Mitarbeitern auch neben dem regulären Verdienst, Vorteile zukommen zu lassen, sind im Laufe der Zeit weitgehende Regelungen über deren steuerliche Behandlung getroffen worden. Einige steuerbegünstigte bzw. gar steuerfreie Möglichkeiten der Hingabe von geldwerten Vorteilen wurden in diesem Beitrag erläutert.

Die Hingabe von geldwerten Vorteilen hat Vorteile für beide beteiligten Parteien. Für Arbeitnehmer kann „mehr Netto vom Brutto“ erreicht werden. Beim Arbeitgeber fallen zwar für die zusätzlich zum Arbeitslohn geleisteten Zuwendungen zusätzliche Kosten an, diese sind aber – im Vergleich zu einer reinen Barloohnerhöhung – weniger stark mit Lohnnebenkosten belastet.

Selbst wenn geldwerte Vorteile nicht oder nur teilweise steuerbegünstigt sind, bestehen auch diverse Möglichkeiten der Steuerpauschalierung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Sachverhalte zwar in den meisten Fällen, nicht jedoch in jedem Falle der steuerrechtlichen Beurteilung folgt.

Autor: Dipl.-Betr. (FH) Marco Engel, Mitarbeiter der BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de